

17/SN-2/ME

1 von 5
E



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

BUNDESVERGLEICH
Z. 2. GEN. 19
Datum: 12. MÄRZ 1996

12.3.96
Dr. Klausgraber

5-2/ME

GZ 600.565/0-V/4/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird.

8. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 600.565/0-V/4/96

An das
Bundesministerium
für Finanzen-IV/16

Himmelpfortgasse 8
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Achleitner

2465

GZ 16 0110/9-IV/16/95
vom 4. Jänner 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird

Zu dem mit dem oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf
nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Um den Nachbearbeitungsaufwand bei der Drucklegung der
Regierungsvorlage zu minimieren, wird ersucht, jeweils zwischen
"BGBl." und "Nr." einen Leerraum zu setzen. Dasselbe gilt für
die jeweiligen Absatzbezeichnungen und Bezeichnungen der
literae.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 2):

Die "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf
nicht angeordnet werden (vgl. Richtlinie 59 der Legistischen
Richtlinien 1990). Im übrigen sollte der letzte Halbsatz besser
wie folgt formuliert werden: "und in den Fällen des
§ 33 Abs. 3 lit. b bis f".

Z 3 (§ 44 Abs. 1 lit. a letzter Halbsatz) verstößt gegen den
Grundsatz, daß nur vollständige Gliederungseinheiten geändert
werden dürfen (vgl. Richtlinie 122 der Legistischen
Richtlinien 1990).

- 2 -

In der Z 4 hätte nach dem Wort "Hauptstück" und "Finanzstrafregister" jeweils das Satzzeichen zu entfallen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß im "Zweiten Abschnitt" zwar ein erster und ein dritter Unterabschnitt bestehen, jedoch kein zweiter. Es könnte daher überlegt werden, vor der Überschrift "XV. Hauptstück" die Überschrift "Zweiter Unterabschnitt" einzufügen.

Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das
Finanzstrafregister:

Den Erläuterungen zu Z 4 ist zu entnehmen, daß das Finanzstrafregister nicht nur eine Evidenz der finanzstrafrechtlichen Bestrafungen sein soll, sondern es sich "um eine Evidenz der Strafverfahren von der Einleitung über den rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens bis zum Abschluß des Strafvollzugs und zum Tilgungseintritt (handelt). Das Register erfüllt daher auch die Funktionen einer Aktenevidenz und einer Evidenz des Vollzugs der Strafen und soll die Finanzstrafbehörde von der Führung solcher zusätzlichen Evidenzen entlasten.". Es ist daher zu prüfen, ob die Schaffung dieser zentralen Finanzstrafverfahrensdatenbank nicht exzessiv und daher gleichheitswidrig ist, und ob diese Regelungen mit der Verfassungsbestimmung des Art. 1 des Datenschutzgesetzes, die auch einen Schutz gegen unzulässige Verknüpfungen enthält, im Einklang stehen.

Zum einen ist davon auszugehen, daß eine derartige zentrale Evidenz nicht Selbstzweck sein darf.

Grundsätzlich wäre ein "Finanzstrafregister" dann zulässig, wenn es etwa dem Vollzug des § 23 FinStrG diene. Über den Verweis in § 23 Abs. 2 FinStrG auf § 33 StGB ist bei den bei der Strafbemessung zu berücksichtigenden Erschwerungsgründen auf die Tätereigenschaft (vgl. Art. 6 Abs. 2 EMRK), nicht jedoch auf die Beschuldigteneigenschaft abzustellen (vgl. § 33 Z 1 und 2 StGB). Auch der hier etwa maßgebliche § 31 Abs. 3

FinStrG stellt auf die Tätereigenschaft ab; ebenso § 41 Abs. 1 FinStrG. Daraus ist zu schließen, daß nur die zentrale Speicherung der Daten des das Finanzstrafverfahren abschließenden Bescheides im Lichte der Grundrechtsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG erforderlich sein kann. Im Lichte dieser Ausführungen kann jedenfalls eine sachliche Rechtfertigung dafür, daß die Zentralevidenz "persönliche Daten des Beschuldigten", seine "Versicherungsnummer", "Daten der Verfahrenseinleitung", "Daten der Abtretung an eine andere Finanzstrafbehörde", "Daten der Anzeige an die Staatsanwaltschaft" enthalten soll (vgl. § 194b Abs. 1 des Entwurfes), nicht ohne weiteres erkannt werden. Für Zwecke der Dienstaufsicht eine derartige in die Grundrechtssphäre von Beschuldigten eingreifende Zentralevidenz aufzubauen, erscheint jedenfalls überschießend und mit dem Grundrecht auf Datenschutz nicht vereinbar.

Gemäß § 194e Abs. 2 soll das Bundesrechtenamt zum gesetzlichen Dienstleister im Sinne des § 13 DSG für die Finanzstrafbehörden und Finanzstrafvollzugsbehörden bestimmt werden. Nach den Erläuterungen hat jedoch das Finanzamt für den 1. Bezirk in Wien das Finanzstrafregister als Auftraggeber im Sinne des § 3 Z 3 DSG zu führen.

Gemäß § 194e Abs. 2 letzter Satz haben aber die Finanzstrafbehörden und das Bundesministerium für Finanzen gewisse Rechte, die nach dem Datenschutz typischerweise dem Auftraggeber zukommen, sodaß unklar bleibt, wer (welche Behörde) eigentlich Auftraggeber im datenschutzrechtlichen Sinn sein soll. Die letztgenannte Bestimmung deutet auch darauf hin, daß mehrere Datenbanken - neben dem Register gemäß § 194e - eingerichtet werden sollen.

§ 194b Abs. 1 sieht auch vor, daß "Daten der das Strafverfahren abschließenden Entscheidung" in der Zentralevidenz zu speichern sind. Da nicht mit der erforderlichen Klarheit hervorgeht, welche Daten dies sein sollen (Einstellung des Verfahrens,

- 4 -

einzelne Daten aus dem Bescheid, der Bescheid samt Begründung etc.), steht diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18 B-VG.

Auch geht die sachliche Rechtfertigung der Lösungsbestimmung des § 194c Abs. 2 des Entwurfes im Hinblick auf die Grundrechtsbestimmung des § 1 DSG und seinen von § 12 DSG abweichenden Inhalt (§ 12 DSG sieht vor, daß - wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann - diese Daten bis dahin logisch und sodann physisch zu löschen oder richtigzustellen sind) aus den Erläuterungen nicht hervor.

Auch scheinen sachliche Gründe für die pauschalen Auskunftsermächtigungen an die Staatenwaltschaft und das Bundesministerium für Finanzen nicht mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar (§ 194d Abs. 1). Dasselbe gilt für die schrankenlose Ermächtigung zur Erfassung, Verarbeitung, Verknüpfung und Abfragung gemäß § 194e Abs. 2 letzter Satz.

Zum Vorblatt: Die Darstellung der Kosten entspricht nicht den Erfordernisse des § 14 BHG.

8. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

